

"Ein europäischer Wirtschaftsraum von der Arktis bis zum Mittelmeer" in Frankfurter Allgemeine Zeitung (4. Januar 1994)

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung. Zeitung für Deutschland. 04.01.1994, n° 2. Frankfurt/Main: FAZ Verlag GmbH.

Urheberrecht: (c) Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH

All rights reserved. Provided by Frankfurter Allgemeine archiv.

URL:

[http://www.cvce.eu/obj/"ein_europaischer_wirtschaftsraum_von_der_arktis_bis_zum_mittelmeer"_in_frankfurter_allgemeine_zeitung_4_januar_1994-de-1c2bacc7-3ff3-4d69-997b-54ddb0cf675d.html](http://www.cvce.eu/obj/)

Publication date: 19/09/2012

Ein europäischer Wirtschaftsraum von der Arktis bis zum Mittelmeer

Beitrittswünsche / Mit einjähriger Verspätung in Kraft / Efta-Länder übernehmen Großteil der Binnenmarktregeln

now. BRÜSSEL, 3. Januar. Mit einjähriger Verspätung ist zum Jahresbeginn der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) entstanden. Die zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) bilden jetzt mit fünf Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation (Efta) ein von der Arktis bis zum Mittelmeer reichendes Areal der Superlative. Mit 372 Millionen Einwohnern, einer jährlichen Wirtschaftsleistung von zuletzt mehr als 7500 Milliarden Dollar und einem Export von fast 3900 Dollar je Kopf stellt der EWR sogar die gemeinsame Nordamerikanische Freihandelszone (Nafta) Kanadas, Mexikos und der Vereinigten Staaten in den Schatten. Verläuft das Jahr nach den Vorstellungen der Regierungen Finnlands, Norwegens, Schwedens und Österreichs, dann werden diese vier Länder Anfang 1995 der EU beitreten. Dann wäre Island das einzige EWR-Mitglied, das nicht der Gemeinschaft angehört.

So hatte sich der Präsident der Europäischen Kommission Jacques Delors den EWR kaum vorgestellt, als er im Januar 1989 den Efta-Ländern vor dem Hintergrund der Fortschritte bei der europäischen Marktintegration und der Anziehungskraft des Binnenmarkts eine „strukturierte Partnerschaft“ anbot. Besonders in Österreich wurde dies als Versuch verstanden, beitrittswillige Länder von einer Vollmitgliedschaft in der EG abzuhalten. Delors befürchtete damals - und an seiner Einschätzung hat sich dem Vernehmen nach nicht viel geändert -, eine Erweiterung der Gemeinschaft werde zu Lasten ihrer „Vertiefung“, also einer beschleunigten europäischen Integration gehen.

Die Regierung in Wien zog rasch die Konsequenzen. Sie stellte im Sommer 1989 einen Beitrittsantrag. Damit erschien der EWR für die österreichische Regierung schon als das, was er inzwischen auch für Finnland, Norwegen, Schweden sein soll: als Durchgangsstation für die Beitrittsaspiranten.

Nachdem die schweizerischen Stimmbürger in einer Volksbefragung im Dezember 1992 einen EWR-Beitritt abgelehnt hatten, mußte auch der mit den Eidgenossen in einer Zollunion verbundene Nachbar Liechtenstein seine Pläne zunächst begraben. Das kleine Fürstentum bemüht sich allerdings derzeit, durch vertragliche Neuerungen im Verhältnis zur Schweiz dennoch die Voraussetzungen für seine EWR-Mitgliedschaft zu erfüllen. Das Ausscheren der Schweiz erforderte Änderungen am EWR-Vertrag und zögerte den Zeitpunkt des Inkrafttretens abermals hinaus.

Der EWR-Vertrag dehnt die vier Grundfreiheiten des Binnenmarkts für Personen, Waren, Kapital und Dienstleistungen weitgehend auf alle beteiligten 17 Mitgliedstaaten aus. Schon seit den siebziger Jahren hatte die Gemeinschaft durch Freihandelsabkommen die Zollschränken für Industrieprodukte beseitigt. Die fünf Efta-Länder übernehmen jetzt offiziell einen Großteil der rund 1400 EU-Binnenmarktregeln. Dazu gehört auch, daß sich die Efta-Länder zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts nach dem Vorbild des EU-„Kohäsionsfonds“ innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zur Bereitstellung von Darlehen und Zuschüssen in einer Gesamthöhe von fast drei Milliarden DM für Griechenland, Irland, Portugal und Spanien verpflichten.

Weiteres Kernstück des EWR-Vertrags ist die Anwendung gemeinsamer Wettbewerbs- und Beihilferegeln. Mit Blick darauf sollen eigens eine Efta-Wettbewerbsbehörde und ein dem Europäischen Gerichtshof angegliedertes EWR-Gericht entstehen. Außerdem ist als institutioneller Rahmen ein regelmäßig tagender EWR-Ministerrat vorgesehen. Ein „beratender“ und ein „gemischter Ausschuß“ sollen ferner eine Garantie dafür bieten, daß die EU nicht einseitig ihre Gesetzgebung ändert oder erweitert. Gleichzeitig enthält der EWR-Vertrag eine Reihe von Übergangsregeln sowie Sonderbestimmungen für landwirtschaftliche und Fischereiprodukte sowie für den Verkehrsmarkt. Nicht vorgesehen ist die Abschaffung der Grenzkontrollen zwischen der EU und den Efta-Ländern.

Der EWR dürfte die Verhandlungen mit den beitrittswilligen Efta-Ländern erleichtern. Ein erheblicher Teil der Beitrittsverhandlungen wurde im Tauziehen um den EWR schon vorweggenommen. Die noch verbliebenen Hindernisse für den Beitritt wollen die Unterhändler bis zum 1. März aus dem Weg räumen.

Ob im EWR oder in der EU - die ökonomischen Vorteile erscheinen für die Efta-Länder verlockend. Ihr Genfer Sekretariat verweist auf Studien, nach denen das Wirtschaftswachstum in den Efta-Ländern, nicht zuletzt dank des zunehmenden Wettbewerbs bei Dienstleistungen, innerhalb von 15 Jahren um insgesamt fünf bis zehn Prozent höher ausfallen könnte.